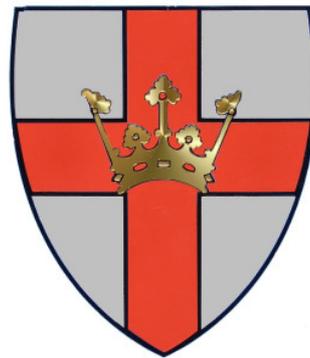


Juni 2014

Stadtverwaltung Koblenz



**Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2

Begründung

Stand: Genehmigungsfassung

Begründung (Genehmigungsfassung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Leitziele der FNP-Änderung im Parallelverfahren	4
2.	Lage und städtebaulicher Zusammenhang	5
3.	Übergeordnete Planungen	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)	6
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	6
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011	8
3.4	Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007	8
3.5	Landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur Änderung des Flächennutzungsplanes -FNP- der Stadt Koblenz in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplangebietes Nr. 120: Seilbahnanlage vom 25.06.2014 (Auszugsweise Wiedergabe)	9
3.6	Wirksamer Flächennutzungsplan	10
3.7	Änderung des Flächennutzungsplanes	11
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	12
4.1	Baurecht auf Zeit	12
4.2	Beschreibung der geplanten baulichen Änderungen für eine (bis zum Jahr 2026) "dauerhafte" Seilbahnanlage	13
4.3	Hochwasserschutz	17
4.4	Schifffahrt	17
4.5	Eisenbahnverkehr	17
4.6	Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)	17
4.7	Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage	17
4.8	UNESCO-Weltkulturerbe " Obere Mittelheintal von Bingen bis Koblenz"	18
4.9	Denkmalpflege	18
4.10	Planungsalternativen	19
5.	Umweltbericht	20
5.1	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	20
5.2	Planungsziele	20
5.3	Übergeordnete Zielvorstellungen	21

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.3.1	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	21
5.3.2	Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz	21
5.3.3	Landschaftsplan der Stadt Koblenz	21
5.3.4	Naturschutzfachliches Gesamtkonzept für die Festung Ehrenbreitstein (GFL 2007b)	22
5.4	Schutzgebiete und -objekte gemäß BNatSchG	22
5.4.1	Schutzwürdige Biotope und Biotopkomplexe	22
5.4.2	FFH- und Vogelschutzgebiete	22
5.5	Biotoptypen und Nutzungen	23
5.6	Artenschutz	23
5.7	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kompensation	23
5.8	Denkmalschutz/ Ortsbild-/ Landschaftsbild/ Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal	25
5.9	Überschwemmungsgebiet Rhein	25
5.10	Immisionsschutz	26
5.11	Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	5
Abb. 2:	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	7
Abb. 3:	Auszug wirksamer Flächennutzungsplan	10
Abb. 4:	Auszug Zeichenerklärung der FNP-Änderung	11
Abb. 5:	Auszug Flächennutzungsplanänderung	12
Abb. 6:	Visualisierung Verbindungsgleis, Kabinenlift und angeböschtes Revisionsgebäude (Fa. Doppelmayr, Stand 12/2013)	14
Abb. 7:	Visualisierung: Ansicht Revisionsgebäude aus Richtung Deutsches Eck/ Rheintal	15
Abb. 8:	Aktueller Verlauf des "Rheinsteigs" im Bereich der Bergstation (rot) und potenzielle Alternativroute (gestrichelt)	16

Anlage: Plangegenüberstellung Auszug wirksamer Flächennutzungsplan u. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung (Genehmigungsfassung)

1. Planungsanlass und Leitziele der FNP-Änderung im Parallelverfahren

Die Koblenzer Seilbahn ist seit ihrer Inbetriebnahme für die Stadt und die Region zu einem Aushängeschild geworden und hatte am Erfolg der Bundesgartenschau in 2011 einen ganz besonderen Anteil. Der Rat der Stadt Koblenz hat sich daher in seiner Sitzung am 10.11.2012, für den Erhalt der Seilbahn ausgesprochen.

Die Seilbahnanlage besteht aus zwei Stationen mit Einrichtungen für die Fahrgastabwicklung (Kassenhäuschen, Wartezonen, Ein- / Ausstiegsbereiche etc.) und Einrichtungen für den technischen Anlagenbetrieb (Traföhäuschen, Garagierung Fahrbetriebsmittel etc.), zwei Seilbahnmasten, drei Seilen (2 Tragseile, 1 Antriebsseil) sowie 18 Fahrgastkabinen. Der Antrieb erfolgt auf der Bergstation (Plateau Ehrenbreitstein), von der die Fahrgastkabinen mit 4,5 m/s auf einer Seillänge von ca. 890 m (geneigte Länge) Richtung Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) geführt werden. Hierbei wird ein Höhenunterschied von ca. 112 m in ca. 5 Minuten Fahrzeit überwunden.

Auf der 37. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Phnom Penh (16. - 27.06.13) wurde bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Um die aus dieser Empfehlung resultierende Option für einen längerfristigen Seilbahnbetrieb nutzen zu können, bedarf es einer erneuten Änderung des Bebauungsplans. Primäres Ziel des hierzu erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist es daher, das Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 30.06.2026 zu verlängern. In diesem Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2 sollen darüber hinaus auch die aktuellen Planungen der Firma Doppelmayr zu einzelnen baulichen Veränderungen der Seilbahnanlage berücksichtigt werden.

Zur Rechtssicherheit des Bebauungsplanverfahrens wird parallel zum o. a. B-Plan-Verfahren ein FNP-Änderungsverfahren durchgeführt. Somit kann der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht werden, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieses Entwicklungsgebot gilt auch für das im B-Plan Nr. 120 verfolgte „Baurecht auf Zeit“.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung mit einer Gesamtfläche von 8,2 ha ist somit nahezu identisch mit dem Geltungsbereich zum o. a. B-Plan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 2. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Plangegebenüberstellung.

Die Hauptziele der vorliegenden Planung und des im Parallelverfahren verfolgten Bebauungsplans sind daher:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2026
- "Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch eine spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebnisse des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal als Ensemble und auch der lokalen Einzelelemente ermöglicht
- Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und von Ehrenbreitstein (Deutsches Eck, Basilika St. Kastor,

Begründung (Genehmigungsfassung)

- Denkmalgebäude der Ortslage Ehrenbreitstein, Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein)
- Erhalt und Ausbau der positiven touristischen Auswirkungen der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region
- Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der ansonsten von der Innenstadt schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein und der hieran angrenzenden Höhenstadtteile
- Erfüllung der durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z. B. neues Revisionsgebäude im Bereich der Bergstation).

2. Lage und städtebaulicher Zusammenhang

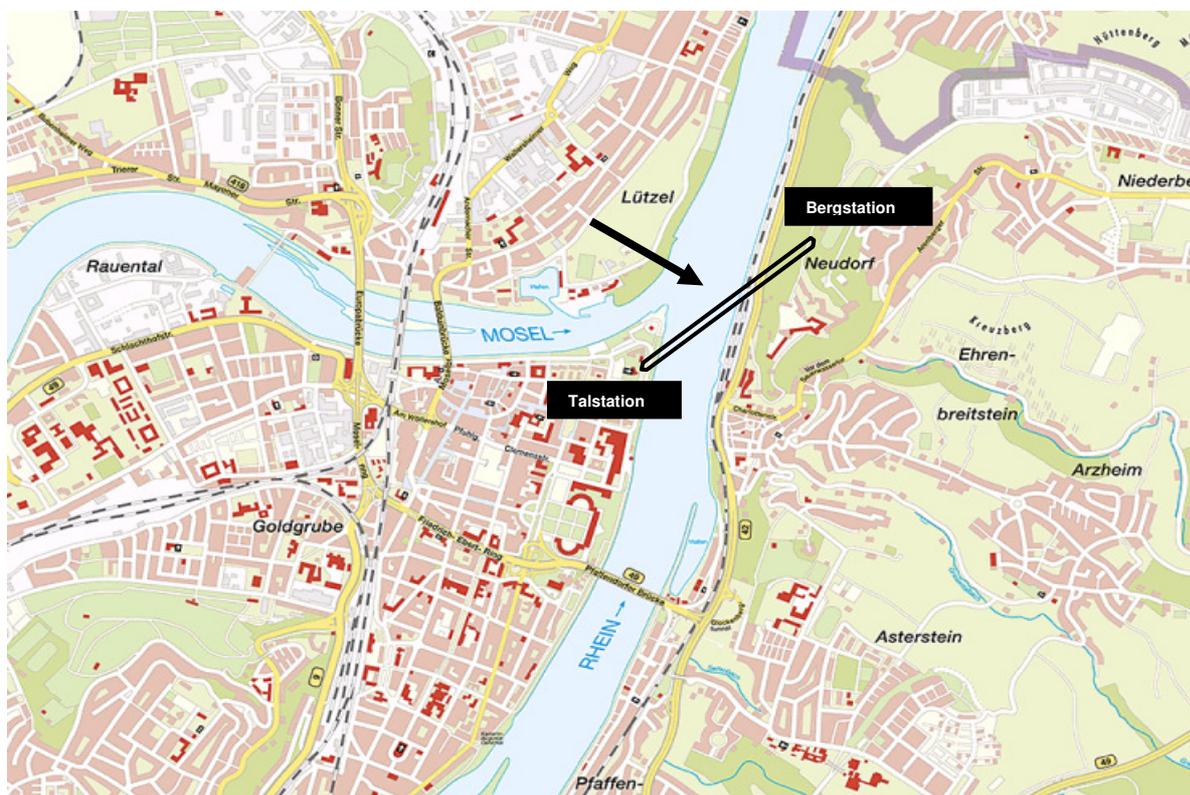


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Gesamtstadt, zum Großteil in den Gemarkungen Neudorf (Flur 1), Ehrenbreitstein (Flur 6), Koblenz (Flur 19 / Flur 8), und hat eine Gesamtgröße von ca. 8,2 ha. Räumlich verbindet es die linke und rechte Rheinseite und erstreckt sich vom Teilabschnitt des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen der Pfaffendorfer Brücke und dem Deutschen Eck (Talstation inkl. Talstütze) über den Rhein (Seilbahntrasse) und endet auf dem Höhenplateau nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Bergstation inkl. Bergstütze).

Begründung (Genehmigungsfassung)

Die Talstation befindet sich in einem Bereich östlich der Koblenzer Altstadt am Konrad-Adenauer-Ufer. Westlich der Talstation befindet sich die Basilika St. Kastor und das Museum „Deutschherrenhaus / Ludwig Museum“, nördlich das Deutsche Eck und östlich die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers.

Das Plangebiet erstreckt sich diagonal nach Norden verlaufend über den Rhein, die rechtsrheinische Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42 und die Hangkanten des Rheintals. Die Bergstation liegt auf einem Höhenplateau des Stadtteils Ehrenbreitstein und der Festung Ehrenbreitstein, unmittelbar angrenzend zur Hangkante des Rheintals. Nächstgelegene Einrichtungen sind hier die Jugendherberge der Festung im Süden und das Haus Wester im Norden.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV)

Im Folgenden werden die hier relevanten Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), das am 14.10.2008 als verbindlich erklärt und am 25.11.2008 nach der Veröffentlichung der entsprechenden Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz in Kraft getreten ist, dargestellt:

Koblenz gehört nach dem Grundsatz G 18 zu Kapitel 2.2 „Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte“ zum Entwicklungsbereich Koblenz / Mittelrhein / Montabaur (Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentraler Funktion). Nach der Begründung / Erläuterung zu G 18 ist die Durchführung der Bundesgartenschau 2011 zur Stärkung weicher Standortfaktoren und der regionalen Identität zu nutzen. Ferner ist Koblenz nach der Gesamtkarte zum LEP IV als Oberzentrum ausgewiesen. Nach Ziel Z 36 zu Kapitel 3.1.1 „Zentrenstruktur, Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde“ sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen und in ihrer besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Die "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wird im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), in Kraft getreten 2008, nicht thematisiert.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 enthält für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans folgende Aussagen:

- Siedlungsflächen für Wohnen (rosa)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (hellblau, gepunktet)
- Regionaler Grünzug (grün, breite Strichstärke)
- Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz (grün, diagonale Linienführung)
- überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz
- Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal

Begründung (Genehmigungsfassung)

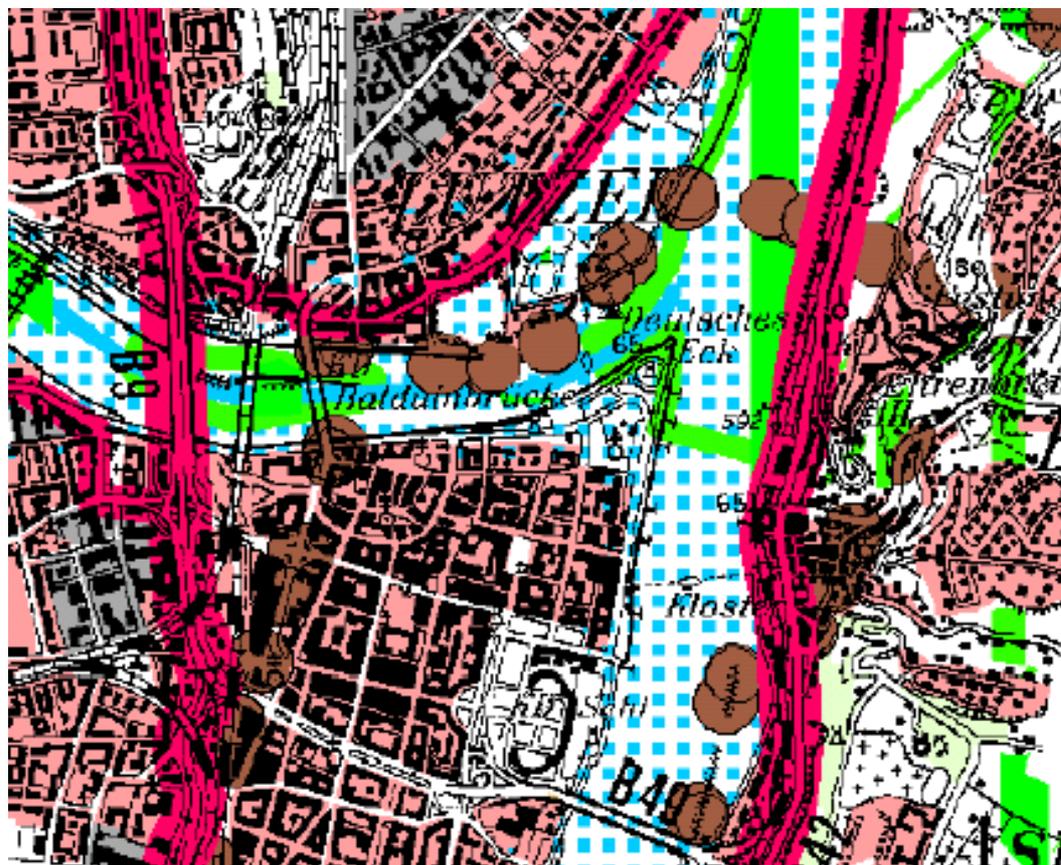


Abb. 2: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Grundsätze und Ziele Denkmalpflege (Punkt. 2.3.3 RRÖP 2006):

- G1 Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. (...).
- G2 Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...).
- Z1 Dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In dieser Tabelle 2 sind für Koblenz als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen **Festung Ehrenbreitstein**, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, **Deutsches Eck**, Schloss Stolzenfels aufgeführt.

Begründung (Genehmigungsfassung)

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011

Mit Einleitung des Anhörungsverfahrens zum Planentwurf¹ des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald stellen die Ziele des RROP neu sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Die "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wird in vorliegendem Planentwurf nicht thematisiert. Im Vergleich zum verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 liegen inhaltliche Änderungen von Grundsätzen und Zielen, die die vorliegende Planung betreffen würden, nicht vor.

3.4 Raumordnerisches Prüfergebnis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gem. § 18 Landesplanungsgesetz vom 27.11.2007

„Die Bundesgartenschau 2011 stellt einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Oberzentrums Koblenz und der Region Mittelrhein-Westerwald dar. Dem geplanten Kabinen-Seilbahn-Projekt kommt dabei aufgrund der tripolaren BUGA-Konzeption eine zentrale Bedeutung bei der Bewältigung des BUGA-Binnenverkehrs zu.

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist das geplante Infrastruktur-Tourismus-Projekt in Form der Variante V 9 unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange grundsätzlich raumverträglich. Dem widerspricht nach einer ersten Abschätzung auch nicht die Umweltrelevanz des Projektes.

Ziele der Landes- und Regionalplanung sind aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Regionalen Grünzug sowie die Denkmalpflege. Dabei spielt die temporäre Handhabung des Projektes (Aufbau 2010 – Betrieb 2011 bis 2012 – Abbau 2013) eine wesentliche Rolle.

Problematisch zeigt sich noch der Standortbereich für die Talstation. Hier wird auf die Ausführungen und insbesondere die Alternativlösungen der Naturschutzbehörde in Abschnitt 5.3 (Bezug auf das Raumordnerische Prüfergebnis) verwiesen. (...). Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. (...). Das Ergebnis dieser Prüfung ist somit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Landesseilbahngesetz bzw. einer erforderlichen Bauleitplanung der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

Dieses Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gilt gleichzeitig als landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG), die von der Stadt Koblenz übernommen werden kann. Das entsprechende Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 27.11.2007 hergestellt.“²

¹ Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 12.09.2011 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG

² Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 27.11.2007; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Az.: 41-111-00-000

Begründung (Genehmigungsfassung)

3.5 Landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur Änderung des Flächennutzungsplanes -FNP- der Stadt Koblenz in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplangebietes Nr. 120: Seilbahnanlage vom 25.06.2014 (Auszugsweise Wiedergabe)

"Im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau (BUGA) im Jahre 2011 in Koblenz wurde für die Errichtung einer temporären Kabinen-Seilbahn zwischen dem Deutschen Eck und der Festung Ehrenbreitstein seitens der Oberen Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, welche mit Ergebnis vom 27.11.2007 positiv abgeschlossen wurde. Raumordnerische Bedenken (Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Regionaler Grünzug sowie mögliche optische Beeinträchtigung des Deutschen Ecks und der Festung Ehrenbreitstein als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen laut Tabelle 2 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006) wurden unter Berücksichtigung, dass es sich um eine zeitlich befristete Errichtung (Rückbau bis zum 30.06.2014) und ein dem Tourismus dienendes Einzelvorhaben handelte, zurückgestellt." (...).

"... hat der Stadtrat der Stadt Koblenz nunmehr in seiner Sitzung am 31.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im o.g. Bereich gefasst, dass die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2016 bis zum 30.06.2026 geschaffen werden sollen. (...).

Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Koblenz vom 31.10.2013 ergibt sich aus Sicht der Landesplanung keine grundsätzlich andere Beurteilungsgrundlage im Vergleich zum Prüfgegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Jahr 2007."

Es wird im Folgenden auf das im Jahre 2008 zwischenzeitlich wirksame Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) verwiesen, dessen Vorgaben bei der Flächennutzungsplanänderung nunmehr zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Diese werden dargestellt und mit dem Hinweis verbunden, auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in Bezug auf das Vorranggebiet Hochwasserschutz des Regionalen Raumordnungsplanes (RRÖP) Mittelrhein-Westerwald 2006 zu verweisen (s.u.).

"Zudem sind die Ziele des Fortschreibungsentwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahre 2011 zu berücksichtigen. Bezogen auf den Planungsgegenstand enthält der Fortschreibungsentwurf jedoch die gleichen Festlegungen wie der derzeit wirksame Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahre 2006.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in 2007 wurde bereits festgestellt, dass Ziele der Landes- und Regionalplanung aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert sind; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Arten- und Biotopschutz sowie die Denkmalpflege. Dabei spielte die temporäre Handhabung des Projektes eine wesentliche Rolle.

Begründung für die Seilbahn war damals die BUGA und das Verkehrskonzept zur Verbindung der BUGA-Bereiche. Die Verlängerung des Baurechts wird jetzt auch v.a. unter dem Aspekt der verbesserten touristischen Inwertsetzung des Festungsplateaus argumentiert. Eine planerische Rechtfertigung liegt damit aus raumordnerischer Sicht nach wie vor vor.

Somit stehen der Verlängerung des befristeten Baurechts um weitere zehn Jahre bis zum 30.06.2026 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.11.2007 wird verwiesen.

Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 26.06.2014 hergestellt."

Begründung (Genehmigungsfassung)

3.6 Wirksamer Flächennutzungsplan

Analog zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan (Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1) ist als überlagernde Darstellung mit „Baurecht auf Zeit“ die temporäre Nutzung der Seilbahn als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ mit der Zweckbestimmung „Seilbahn“ im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Auch im wirksamen FNP ist die Darstellung der Seilbahn bis zum 30.06.2016 befristet.

In Anlehnung an die Planzeichenverordnung wurde aus dem Planzeichen Nr. 5.2.3 Seilbahnen ein eigenes Planzeichen entwickelt, das aus der Kombination von zwei Symbolen (Bergstation und Talstation) mit dem o. a. Planzeichen Seilbahn als Trassendarstellung besteht. Durch die gewählte Darstellungsweise als überlagernde Darstellung sind beide Nutzungszwecke, sowohl die Seilbahn als auch die jeweils überlagerten Nutzungen (Nutzungsdarstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes) als zulässig erklärt.

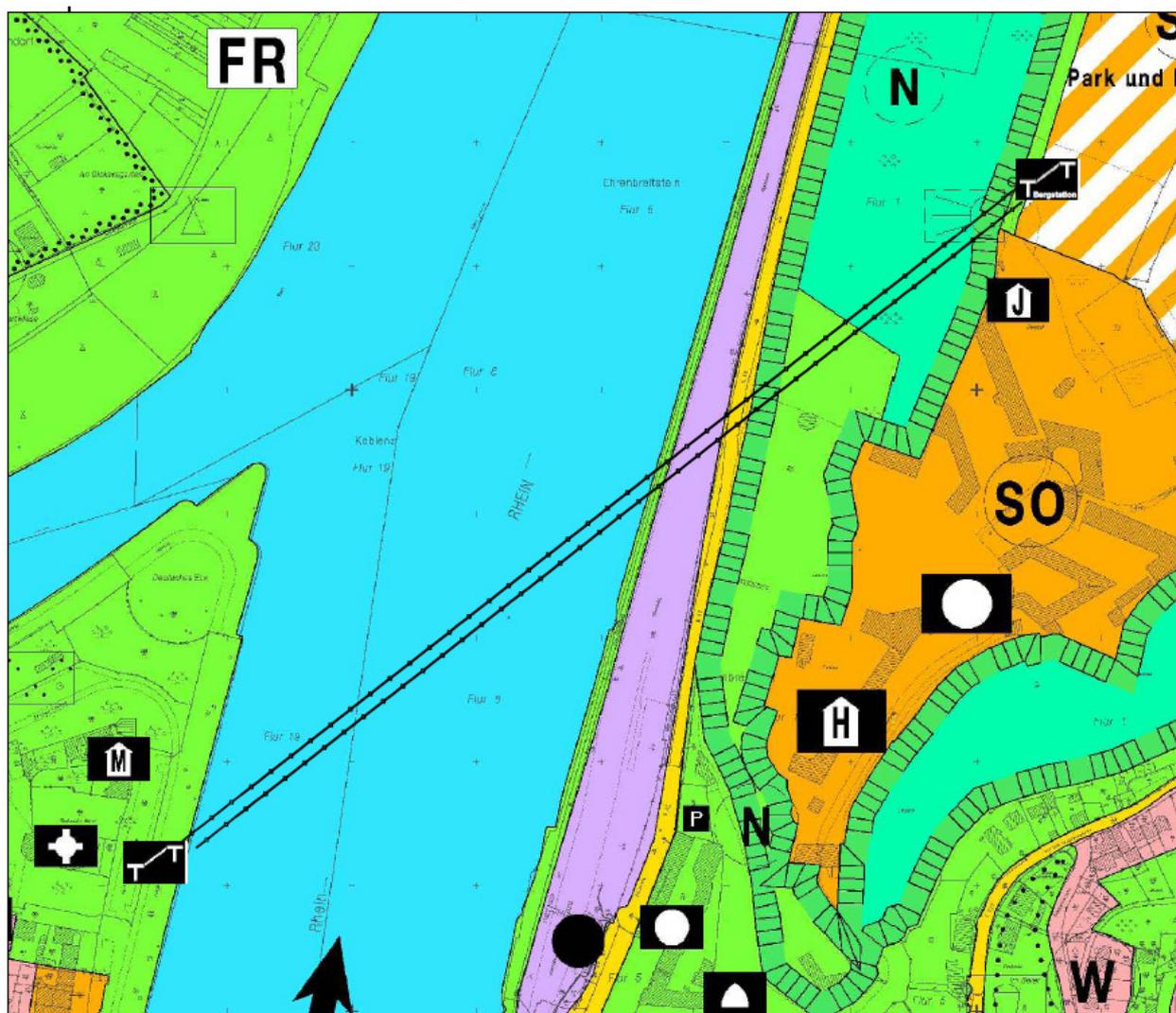


Abb. 3: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan

Begründung (Genehmigungsfassung)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich der linksrheinischen Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sind als Symbol „Museum“ (Deutschherrenhaus / Museum Ludwig) und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Basilika St. Kastor) dargestellt. Der durch die Seilbahn überspannte Bereich ist – von Westen nach Osten betrachtet – als Wasserfläche, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, Fläche für Bahnanlagen, Straßenverkehrsfläche (B 42), öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) dargestellt. Des Weiteren sind die öffentliche Grünfläche Festung Ehrenbreitstein und die Waldfläche (Hangzone Ehrenbreitstein) als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt. Der Bereich der Bergstation liegt nördlich des Sondergebiets Festung Ehrenbreitstein innerhalb des bestehenden und geplanten Sondergebiets „Park und Exposition“. Südlich der geplanten rechtsrheinischen Bergstation ist die Jugendherberge Festung Ehrenbreitstein mit einem Symbol im FNP dargestellt.

3.7 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 2. Die Änderung ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet analog zum Bebauungsplan eine Verlängerung des Baurechts auf Zeit (ab Rechtskraft Bebauungsplan bis zum 30.06.2026, vgl. Abb. 4). Diese Änderung wird in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplans in der Weise vorgenommen, dass die Bedeutung des Planzeichens angepasst wird. Der Geltungsbereich wird in Teilbereichen (Bereich der Bergstation) dem Geltungsbereich des parallelen Bauleitplanverfahrens angepasst. Darüber hinaus bleiben die bestehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans unverändert.

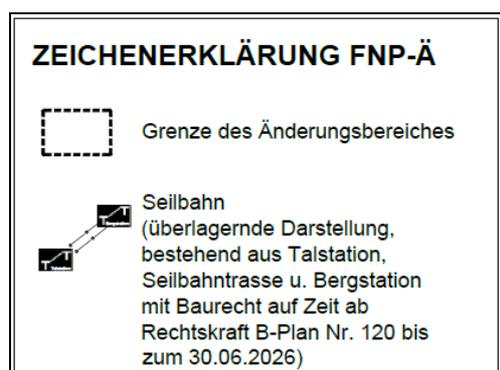


Abb. 4: Auszug Zeichenerklärung der FNP-Änderung

Begründung (Genehmigungsfassung)

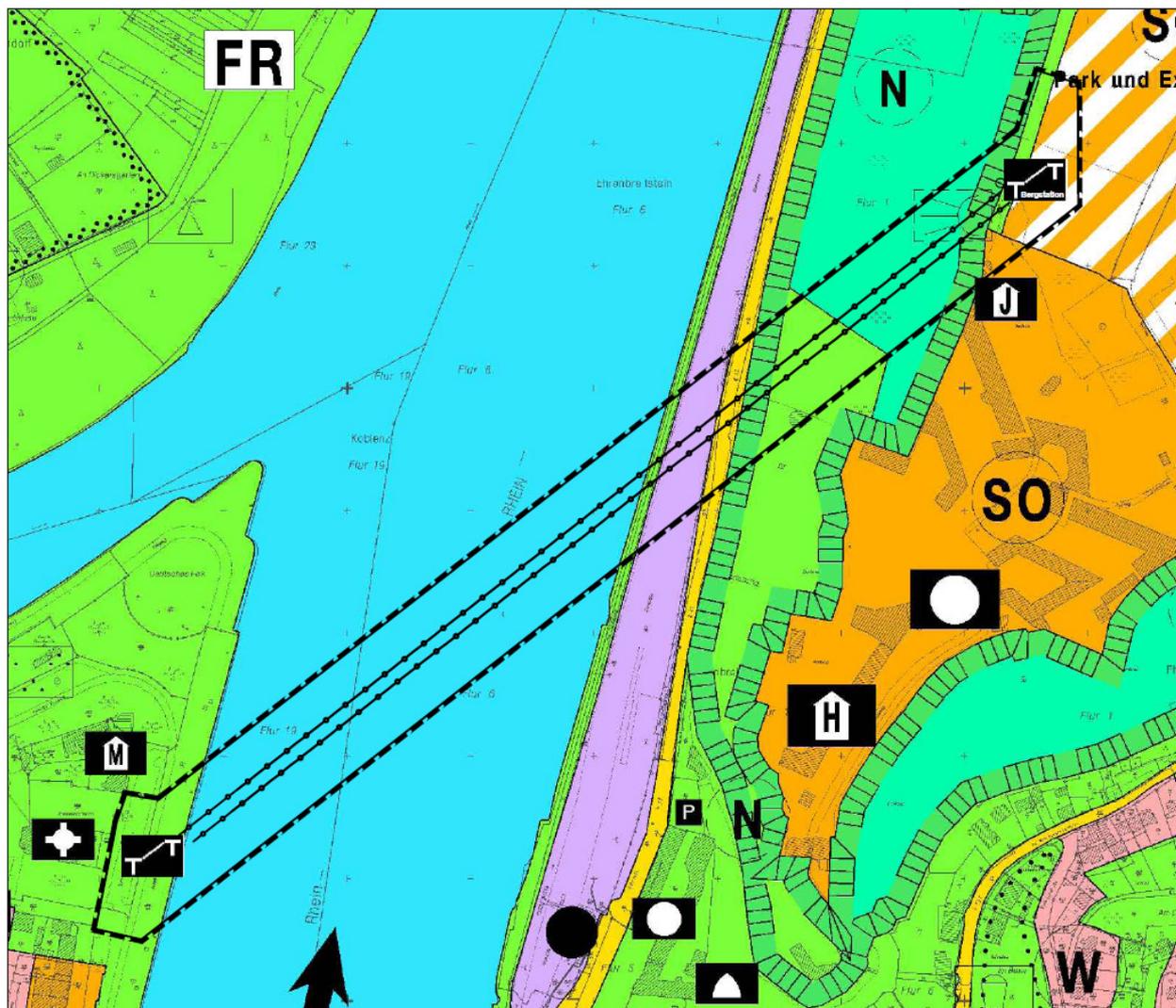


Abb. 5: Auszug Flächennutzungsplanänderung

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Baurecht auf Zeit

Wie zuvor dargestellt, wurde auf der 37. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Phnom Penh (16. - 27.06.13) bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Um die aus dieser Empfehlung resultierende Option für einen längerfristigen Seilbahnbetrieb nutzen zu können, bedarf es einer erneuten Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel einer entsprechenden Verlängerung des temporären Baurechts. Somit liegen besondere städtebauliche Gründe vor, das Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden bzw. festzusetzen.

Begründung (Genehmigungsfassung)

Baurecht auf Zeit im parallelen B-Planverfahren Nr. 120, Änderung und Erweiterung Nr. 2:

Die mit der temporären Anlage und dem Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen werden nur für einen bestimmten Zeitraum als zulässig erklärt. Dieser Zeitraum beginnt ab Rechtskraft des Bebauungsplans und endet am 30.06.2026. Der Planungsbereich mit Baurecht auf Zeit ist in der Planurkunde des Bebauungsplanes abgegrenzt und in den textlichen Festsetzungen weiter definiert. Hiervon abweichend werden ab Rechtskraft des Bebauungsplans bis zum 30.06.2026 ebenfalls die durch das Baurecht auf Zeit überlagerten, nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen als zulässig erklärt. Hierdurch wird bekräftigt, dass die nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen nicht betroffen werden.

Baurecht auf Zeit im Rahmen der parallelen FNP-Änderung: Da der Bebauungsplan nach dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird bei der vorliegenden FNP-Änderung die überlagernde Darstellung mit Darstellung als „Baurecht auf Zeit“ weiter beibehalten. Hierdurch werden beide Nutzungszwecke, die Seilbahn als auch die jeweils überlagerten Nutzungen als zulässig erklärt. Durch die Darstellung als „Baurecht auf Zeit“ mit Definition des verlängerten Zeitraums analog zum B-Planverfahren (s. Legende Planzeichnung FNP-Änderung) wird ebenfalls auf FNP-Ebene die nur temporäre Zulässigkeit der Seilbahnanlage dokumentiert.

4.2 Beschreibung der geplanten baulichen Änderungen für eine (bis zum Jahr 2026) "dauerhafte" Seilbahnanlage

Seilbahnpavillons: Von der BUGA 2011 wurden Pavillons zum Ticketverkauf und als Kiosk übernommen. Diese sind nicht "ganzjahrestauglich" und müssen durch wetterfeste, beheizbare Räumlichkeiten ersetzt werden. Die bestehenden Pavillons werden komplett rückgebaut. Die neuen Gebäude werden qualitativ an die jeweilige Umgebung angepasst und so angeordnet, dass das Gesamterscheinungsbild wesentlich verbessert wird. Die Hauptbauwerke der Tal- und Bergstationen selbst bleiben unverändert.

Neubau Revisionsgebäude: Durch die geplante Betriebsverlängerung sind andere bzw. ergänzende Anforderungen gemäß Betriebsgenehmigung nach dem Seilbahngesetz hinsichtlich eines dann erforderlichen Revisionsplatzes für Wartungs- und Revisionsarbeiten, zu erfüllen. Zur Sicherung und Optimierung des längerfristigen Betriebs wird die Bergstation um ein Revisionsgebäude ergänzt. Hierzu wird die bestehende seilbahntechnische Ausrüstung um ein Verbindungsgleis zwischen der Bergstation und dem geplanten Revisionsgebäude ergänzt. Dieses Verbindungsgleis soll auf zwei Stahlstehern montiert werden. Mit dem Revisionsgebäude können bis zu 11 Kabinen aus dem Fahrbetrieb herausgenommen, gewartet und geparkt bzw. garagiert werden. Weiterhin befinden sich hier noch die zum längerfristigen Seilbahnbetrieb zusätzlich erforderlichen Dienst-, Lager- und Sozialräume. Durch das neue Raumangebot im Revisionsgebäude können die im Außenbereich an der Festungsmauer befindlichen Container zur Lagerung von Ersatzteilen ebenfalls rückgebaut werden. Die Planung der baulichen Ausführung (Lage, Höhenlage zum Bestandsgelände, Gestaltung, Materialwahl etc.) des Revisionsgebäudes erfolgte durch den Seilbahnbetreiber Skyglide bzw. die Fa. Doppelmayr in enger Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE).

Begründung (Genehmigungsfassung)



Abb. 6: Visualisierung Verbindungsgleis, Kabinenlift und angeböschtes Revisionsgebäude (Fa. Doppelmayr, Stand 12/2013)

Das Revisionsgebäude (Länge ca. 41 m, Breite ca. 12 m) wird in der Hangkante vom Festungsplateau zum Rettungsweg platziert.

Damit sich das Gebäude an die Umgebung anpasst, wird es um zirka sechs Meter gegenüber dem heutigen Geländeniveau abgesenkt und mit entsprechenden begrünten Anböschungen versehen, siehe Visualisierung (Abb. 6) oben. Die zum Rettungsweg weisende, westliche Außenwand wird mit einer Gabionenwand landschaftsgerecht verkleidet. Der Gondellift ragt ca. 10 m über das Niveau des Festungsplateaus hinaus. Durch eine transparente Gestaltung werden die Landschaftsbildauswirkungen dieses Gebäudebestandteils des Revisionsgebäudes erheblich gemindert.

Zur landschaftsgerechten Integration und zur Eingriffsminderung wird das übrige Dach des Revisionsgebäudes mit einer intensiven Dachbegrünung versehen. Aufgrund der topografischen Absenkung des Revisionsgebäudes und des Erhalts des Baumbestandes des Festungshangbereiches (westlich des angrenzenden Rettungsweges) ist eine großräumige Landschaftsbildbeeinträchtigung auszuschließen, siehe folgende Vorhabensvisualisierung (Abb. 7).

Begründung (Genehmigungsfassung)



**Abb. 7: Visualisierung: Ansicht Revisionsgebäude aus Richtung
Deutsches Eck/ Rheintal**

Die geplanten baulichen Anlagen des Revisionsgebäudes (gestrichelte Darstellung) werden durch den bestehenden und verbleibenden Baumbestand des Festungshangbereiches vollständig verdeckt und können somit vom Rheintal her betrachtet nicht visuell nachteilig in Erscheinung treten.

An der Nordseite des geplanten Revisionsgebäudes befinden sich ein Tor und eine nördlich anschließende Einfahrt. In diesem Bereich erfolgen über den „Rettungsweg“ die Anlieferung des Werkstattbereiches mit Ersatzteilen sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Wartungsfahrzeuge etc. Eine regelmäßige Befahrung des Rettungsweges durch Fahrzeuge ist jedoch nicht vorgesehen.

Mit der Realisierung des Revisionsgebäudes ist der Entfall des Verbindungsweges bzw. der Treppenanlage zwischen Festungsplateau und dem "Rettungsweg" verbunden. Über diesen Verbindungsweg ist zurzeit der überregional bedeutende Prädikatswanderweg "Rheinsteig" ausgeschildert. Der Entfall dieses Verbindungsweges erfordert eine kleinräumige Verlegung im Bereich des Festungsplateaus (vgl. folgende Abb. 8), die derzeit mit den Beteiligten (Stadt Koblenz, GDKE und Rheinsteigbüro) abgestimmt wird.

Begründung (Genehmigungsfassung)

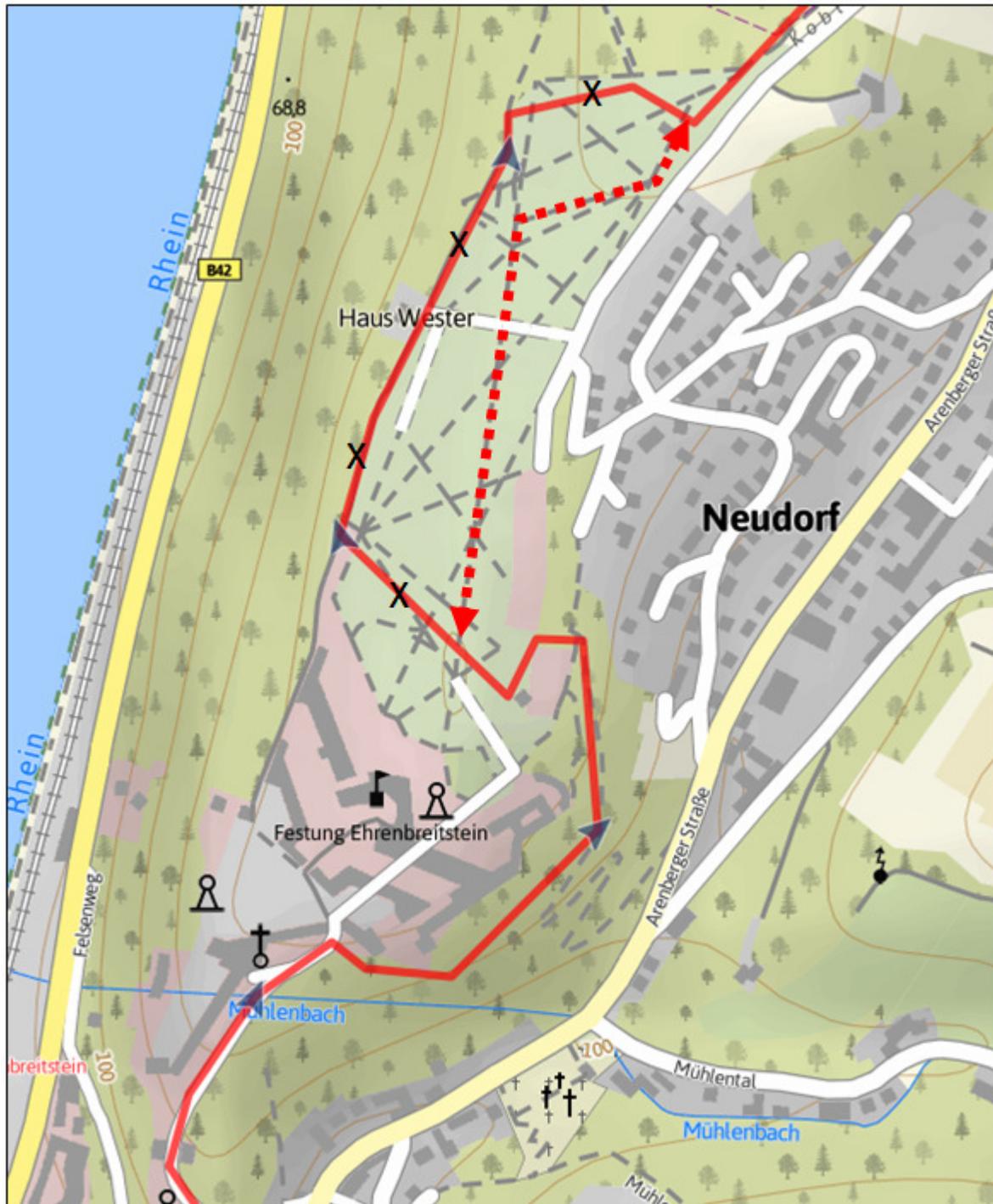


Abb. 8: Aktueller Verlauf des "Rheinsteigs" im Bereich der Bergstation (rot)¹ und potenzielle Alternativroute (gestrichelt)

¹ Kartenquelle: <http://alpregio.outdooractive.com/aromantischerrhein/de/alpregio.jsp#i=1547607&tab=TourTab> (21.01.2014)

Begründung (Genehmigungsfassung)

4.3 Hochwasserschutz

Der Standort der Talstation liegt im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 01.06.1996 festgelegten Überschwemmungsgebiets des Rheins. Planungsbedingt erfolgen aber keine hier relevanten Änderungen in diesem Bereich.

4.4 Schifffahrt

Als Belang ist hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu beachten. Gemäß Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen ist ein vertikaler Sicherheitsabstand (Lichtraumprofil) von 9,10 m zwischen dem Höchst Schiffbaren Wasserstand (HSW) und dem tiefsten Punkt der Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) beim größtmöglichen Durchhang der Tragseile grundsätzlich auf der gesamten Wasserspiegelbreite einzuhalten. Planungsbedingt erfolgen aber keine hier relevanten Änderungen in diesem Bereich.

4.5 Eisenbahnverkehr

Der Bahnbetrieb auf der unmittelbar von der Seilbahn betroffenen rechtsrheinischen Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Es ist analog zur Schifffahrt ebenfalls ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der 15 kV-Oberleitung / Einspeiseleitung erforderlich. Planungsbedingt erfolgen aber keine hier relevanten Änderungen in diesem Bereich.

4.6 Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)

Analog zu Schifffahrt und Eisenbahnverkehr ist ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der Bundesstraße B 42 erforderlich. Planungsbedingt erfolgen aber keine hier relevanten Änderungen in diesem Bereich.

4.7 Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage

Aufgrund der Seilbahn ist ein erheblich höheres Besucheraufkommen an Festungsgästen im Vergleich zum Zeitraum vor der Bundesgartenschau Koblenz 2011 zu verzeichnen. Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle schwerpunktmäßig die Auswirkung der Seilbahn auf das innerstädtische Verkehrssystem zu betrachten, da das Kfz-Stellplatzvolumen im Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen limitiert ist und von verschiedenen Nutzergruppen beansprucht wird, nicht zuletzt von den lokalen Bewohnern/Bewohnerinnen. Deren Belangen räumt die Stadt die erste Priorität ein. Unter Einbeziehung der allgemein nutzbaren Parkgaragen gibt es jederzeit ausreichend freie Pkw-Parkstände in der Innenstadt. Angesichts der zentralen Lage ist für die Besucher der Talstation auch die Nutzung von vorhandenen öffentlichen Parkgaragenstellplätzen (TG Schängel-Center, TG Görresplatz, TG Schlossplatz, Forum Mittelrhein, Rhein-Moselhalle etc.) zumutbar. In einem noch fußläufigen Umkreis von bis zu 1.200 m stehen im öffentlichen Straßenraum und in öffentlich zugänglichen Garagenstellplätzen über 1.500 Stellplätze zur Verfügung. Allerdings kommen die gewerblichen Parkgaragen nur im Ausnahmefall zur Abstellung von Bewohner-Pkw in Frage, weshalb die Stadt dieser Nutzergruppe besondere Vorrechte zum Parken im öffentlichen Straßenraum einräumt.

Die praktischen Erfahrungen in den ersten zwei Nach-BUGA-Jahren belegen, dass das innerstädtische Verkehrssystem den durch die Seilbahn bedingten Zusatzverkehr aufnehmen kann, wenn eine entsprechende Besucherlenkung erfolgt. Für die Seilbahnanlage werden daher sei-

Begründung (Genehmigungsfassung)

tens der Stadt Koblenz keine zusätzlichen oder neuen Stellplatzanlagen vorgesehen. Ungeachtet dessen sollten alle Akteure ihre Bemühungen fortsetzen und intensivieren, Seilbahnnutzer/innen zur autofreien Anreise zu motivieren.

4.8 UNESCO-Weltkulturerbe " Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz"

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Um die UNESCO frühzeitig in die Planungsüberlegungen der Stadt Koblenz einzubinden, wurde bereits zu Beginn des Jahres 2012 seitens der Stadt Koblenz über die Projektgruppe Welterbe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein Informations- und Beteiligungsverfahren zum Weiterbetrieb der Seilbahn angestoßen. Am 13. und 14. Dezember 2012 erfolgte in diesem Kontext die Entsendung einer sogenannten beratenden Mission (Advisory Mission), bestehend aus Vertretern von ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) in Koblenz. Vor Ort sollte die Welterbeverträglichkeit der Seilbahn begutachtet werden. Der Bericht dieser Beratungskommission der UNESCO beurteilte eine Fortführung der Seilbahn über den BUGA-Zeitraum hinaus aber als nicht vereinbar mit den außergewöhnlichen universellen Wertes des Oberen Mittelrheintals und mündete in der Empfehlung, einer Verlängerung der Betriebsdauer nicht zuzustimmen und einen Abbau der Seilbahn vorzunehmen.

Auf der 37. Sitzung des Welterbekomitees in Phnom Penh entschied sich am 19. Juni 2013 die UNESCO aber gegen die o.a. Empfehlungen der ICOMOS. Seitens der UNESCO wurde bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Somit liegt faktisch eine Zustimmung der UNESCO für eine Verlängerung der Seilbahnnutzung bis zum Ende ihrer technischen Betriebsdauer im Jahre 2026 vor.

4.9 Denkmalpflege

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Bau- und Kunstdenkmale - die Lage der Talstation in Hinblick auf die benachbarten Kulturdenkmäler Basilika St. Kastor und Deutsches Eck als besonders problematisch bewertet. Darüber hinaus würde durch die Führung der Seilbahn und ihrer Kabinen die bedeutende Sichtachse zwischen Deutschem Eck und der Festung Ehrenbreitstein erheblich gestört. Auch bestünde durch die Bergstation eine, wenn auch geringere, optische Beeinträchtigung der Festung Ehrenbreitstein.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im vorliegenden Fall der Talstation aufgrund ihrer unmittelbaren Lage zur Basilika St. Kastor erheblich betroffen und in die Abwägung angemessen einzustellen. Die mit der Seilbahn verbundenen "Wohlfahrtswirkungen" sind aber aufgrund der Einzigartigkeit des Verkehrsmittels nicht durch andere Alternativen angemessen ersetzbar. Öffentliche Verkehrsmittel (Schrägaufzug und Linienbusse) stellen zwar wichtige Ergänzungen zur

Begründung (Genehmigungsfassung)

Seilbahn, aber keine eigentliche Alternative dar. Auch können eine Erhöhung und ein Ausbau des motorisierten Individualverkehrs mit den hiermit verbundenen Infrastruktureinrichtungen (Straßen und Parkplätze) und Umweltauswirkungen keine planerisch anzustrebende Seilbahnalternative zur Festungsanbindung darstellen. Eine theoretisch denkbare Standortverschiebung der Talstation ist aufgrund der bereits getätigten Investitionen bzw. realisierten baulichen Maßnahmen und den bereits erfolgten Genehmigungsverfahren keine wirtschaftliche und hier planerisch ernsthaft zu untersuchende Alternative.

Aus Sicht der Stadt Koblenz überwiegen im Rahmen der Abwägung die mit der Seilbahn direkt und indirekt verbundenen Vorteile bzw. Erfordernisse des Gemeinwohls gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes. Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die optische Beeinträchtigung des an die Talstation angrenzenden Bereichs der Basilika St. Kastor mit verschiedenen Maßnahmen reduziert werden. Zum einen sollen durch das im Bereich der Bergstation geplante Revisionsgebäude nunmehr die jeweils außer Betrieb gestellten Gondeln in dieser "Gondelgarage" untergebracht werden und müssen nicht mehr im Bereich der Talstation geparkt werden. Zum anderen werden im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu in einem Containergebäude zusammengefasst errichtet. Auch das optische Erscheinungsbild des neuen Containergebäudes wird hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung an die denkmalpflegerisch sensible Umgebung optimiert angepasst. Damit wird einer wesentlichen Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, nach Reduzierung der optischen Beeinträchtigung des Kirchbaus, insbesondere der Chorpartie der Kirche, Rechnung getragen.

Im Bereich der Bergstation ist das bestimmende Ziel des Bebauungsplanverfahrens, dass zur baulich-gestalterischen Integration des Revisionsgebäudes in den Festungspark ein entsprechender Einbau in das vorhandene Gelände vorgesehen wird, so dass dieser für den "Dauerbetrieb" erforderliche Ergänzungsteil der Bergstation möglichst wenig und optisch nicht störend in Erscheinung tritt. Dementsprechend ist für das optische Erscheinungsbild des neuen Revisionsgebäudes eine landschaftliche und höhenmäßige Integration vorgesehen. Eine weitere funktionale und bauliche Optimierung erfolgt durch den Rückbau von drei bestehenden Pavillons im Umfeld der Bergstation und Errichtung eines neuen Containergebäudes nun in flächig reduziertem Umfang, farblich angelehnt an die Gestaltung der Bergstation und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu deren Hauptanlage. Die Planung der baulichen Ausführung (Lage, Höhenlage zum Bestandsgelände, Gestaltung, Materialwahl etc.) des Revisionsgebäudes und des neuen Containergebäudes erfolgte durch den Seilbahnbetreiber Skyglide bzw. die Fa. Doppelmayr in enger Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE).

4.10 Planungsalternativen

Das vorliegende Bauleitplanverfahren sieht primär eine Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis 2026 vor. Weiterhin werden in enger Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) die mit einem "dauerhaften" Seilbahnbetrieb verbundenen Auflagen zur Betriebsgenehmigung nach dem Seilbahngesetz durch den Neubau eines Revisionsgebäudes erfüllt. Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden und relativ neuen¹ Seilbahnanlage und den hier verfolgten Planungszielen drängen sich – bis auf die Nullvariante, d.h. keine Verlängerung des Baurechts – keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

¹ Hinweis: Bei einer Seilbahnanlage kann von einer Maximalbetriebsdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen werden.

Begründung (Genehmigungsfassung)

5. Umweltbericht

5.1 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Methodischer Hinweis zum Umweltbericht: Da die Planungsziele, der Geltungsbereich und die generellen Planungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung und des parallelen Bebauungsplanänderungsverfahrens nahezu identisch sind, stellt der folgende Umweltbericht das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. der Umweltprüfung des Bebauungsplanverfahrens zusammenfassend dar. Im Zuge der bisherigen Bauleitplanverfahren zur "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wurden die planungsbedingt betroffenen Umwelt- und Artenschutzbelange umfassend gutachterlich untersucht. Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bzgl. dieser erforderlichen Informationen lagen durch die Gutachter nicht vor. Darüber hinaus wurde ein umfassendes Erfolgsmonitoring zum Artenschutz durchgeführt. Es liegen aktuell keine Anhaltspunkte vor, dass neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes allein durch die Betriebszeitverlängerung der Seilbahn stattfinden oder vorbereitet werden.

Zur Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und der planungsbedingten Wirkungen im Bereich der Bergstation (Neubau des Revisionsgebäude) wird an dieser Stelle daher auf den aktuellen Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung durch die Grontmij GmbH 2014 zurückgegriffen. Um redaktionelle Wiederholungen zwischen dem Teil „Umweltbericht“ zum Bebauungsplan und dem Umweltbericht zur parallelen Flächennutzungsplanänderung zu vermeiden, wird das Fachgutachten bzw. der Umweltbericht des Bebauungsplans hier zum Teil in redaktionell stark gekürzter und/ oder in überarbeiteter Form mit Herausstellung der Kernaussagen wiedergegeben.

5.2 Planungsziele

Im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 errichtete die BUGA Koblenz 2011 GmbH gemeinsam mit der Stadt Koblenz im Jahr 2009 eine Kabinen-Seilbahn vom Konrad-Adenauer-Ufer über den Rhein zum Festungsplateau Ehrenbreitstein. Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 112 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel. Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden. Die wesentlichen Hauptziele der vorliegenden Planänderung sind daher:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2026
- Erfüllung der durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z.B. neues Revisionsgebäude im Bereich der Bergstation).

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel, hier motorisierter Individualverkehr (MIV) und Busverkehr

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.3 Übergeordnete Zielvorstellungen

5.3.1 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS; MINISTERIUM FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ 1993) stellt im Bereich des Rheinhangs Trockenwald mit Niederwaldnutzung und dazwischen liegenden Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen (teilweise verbuscht) dar. Die südöstlich liegenden Waldflächen werden als übrige Wälder und die Grünfläche nördlich der Festung als Wiese mittlerer Standorte dargestellt. Als Ziele werden formuliert:

- der Erhalt der Trockenwaldflächen mit niederwaldartiger Bewirtschaftung,
- die Entwicklung der Halbtrockenrasen und Weinbergsbrachen sowie
- die Entwicklung von Wiesen mittlerer Standorte.

5.3.2 Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz

Die Schutzgebietskonzeption der Stadt Koblenz (GfL 2004) stellt den westexponierten Rheinhang als Raum mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar. Hier besteht eine hohe Schutzwürdigkeit aufgrund der guten Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und dem Vorkommen seltener und gefährdeter Arten.

- Der bewaldete Rheinhang wird beschrieben als großflächiger, ungenutzter Hangwald in freier Entwicklung mit eingestreuten Felsfluren, kleinflächigen Trockenrasen sowie ehemaligen Weinbergsbrachen und Trockenmauern, die von Gebüsch überwachsen sind. Es bestehen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Baumbeständen und offenen Felsbiotopen. Im Norden des Rheinhanges befindet sich ein ehemaliger Steinbruch (Brutplatz Wanderfalke).
- Der Rheinhang hat eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum und Trittstein für spezifische Arten der (trockenen) Hangwälder. Durch zunehmende Verbuschung und Bewaldung nimmt die Bedeutung als xerothermer Lebensraum jedoch ab. Als Bestandteil der gesamten Felshänge um die Festung Ehrenbreitstein hat der Hang eine sehr hohe Bedeutung und weist ein sehr hohes Entwicklungspotential auf.

Auch der gesamte Festungshang südlich des Vorhabens wird mit einer sehr hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.

5.3.3 Landschaftsplan der Stadt Koblenz

Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz (GfL 2007a) schlägt für die Rheinhänge westlich des Festungsplateaus und südlich der Festung eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vor (Naturschutzgebiet „Rhein- und Festungshänge Ehrenbreitstein“). Schutzzweck des Schutzgebietsvorschlags ist die Erhaltung und Entwicklung des landeskundlich bedeutsamen, historischen Landschaftsbildes sowie die langfristige Sicherung und Entwicklung eines strukturreichen Komplexes aus verschiedenen Xerotherm-Biotopen mit vegetationskundlicher und faunistischer Bedeutung.

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.3.4 Naturschutzfachliches Gesamtkonzept für die Festung Ehrenbreitstein (GFL 2007b)

Das naturschutzfachliche Gesamtkonzept formuliert für den Gehölzstreifen, der tlw. durch das geplante Revisionsgebäude betroffen ist, als Zielsetzung den Erhalt der Gehölze.

5.4 Schutzgebiete und -objekte gemäß BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich **keine Schutzgebiete** gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke. Auch Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Untersuchungsgebiet und Wirkraum des Vorhabens befinden sich ebenso keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (gemäß Erfassung im Rahmen des landesweiten Biotopkatasters).

5.4.1 Schutzwürdige Biotope und Biotopkomplexe

Westlich der Seilbahn-Bergstation befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m im unteren Bereich des Rheinhangs ein „Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald“, welcher als FFH-Lebensraumtyp [LRT] erfasst ist (BT-5611-1555-2006; Biotoptypenkürzel: xAR6). Nördlich dieses Biotops befindet sich im Rheinhang in einer Entfernung von ca. 130 m zum Vorhaben außerdem ein natürlicher Silikatfels (ebenso FFH-Lebensraumtyp). **Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch das geplante Revisionsgebäude ist nicht zu erwarten.**

Die gesamte Hangzone westlich des Festungsplateaus wurde im landesweiten Biotopkataster als schutzwürdiger Biotopkomplex erfasst (BK-5611-0539-2006). Die schutzwürdige Fläche reicht an der oberen Hangkante bis an den wassergebundenen Fußweg (Rheinsteig). **Eine Inanspruchnahme von Flächen dieses Biotopkomplexes durch das geplante Gebäude ist nicht vorgesehen.**

5.4.2 FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Umkreis von bis zu 5 km zur Seilbahn-Bergstation liegen folgende FFH- und Vogelschutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301), ca. 200 m westlich (Flusslauf des Rheins),
- FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301), ca. 1,5 km westlich (Flusslauf der Mosel),
- Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ (DE-5611-401), ca. 2,7 km südöstlich,
- FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (DE-5613-301), ca. 3,3 km südöstlich.

Für die aufgeführten **FFH- und Vogelschutzgebiete werden** aufgrund der großen Entfernungen sowie der im Verhältnis dazu geringen Eingriffsintensität **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und der maßgeblichen Bestandteile erwartet.**

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.5 Biotoptypen und Nutzungen

Allgemein betrachtet nimmt die Naturnähe und Wertigkeit der Biotoptypen im im Bereich der Bergstation von Ost nach West zu. Im Osten befinden sich Rasenflächen und befestigte Wege des Festungsplateaus (ehemaliges BUGA-Gelände). Dort wurden vereinzelt Laubbäume angepflanzt, wobei der offene Charakter des Festungsplateaus gewahrt bleibt. Recht zentral befindet sich die Seilbahn-Bergstation mit Nebenanlagen, wie unter anderem einem Verkaufspavillon. Westlich wird das offene Parkgelände des Festungsplateaus durch eine gehölzbestandene Böschung (im Norden) und Mauern bzw. die Festungsanlagen (im Süden) begrenzt. Der Gehölzstreifen auf der Böschung nördlich der Seilbahn-Bergstation besteht aus Laubbäumen (überwiegend Spitzahorn) mittleren Alters mit Stammdurchmessern von bis zu 45 cm. Der Gehölzstreifen wird durch einen wassergebundenen Weg von dem westlich gelegenen, bewaldeten Rheinhang getrennt. Westlich dieses Weges grenzt ein Ahornmischwald an, welcher Bestandteil einer großflächigen extensiv genutzten Weidelandschaft (Ziegenbeweidung) ist. Der Ahornmischwald geht im unteren Teil des Hanges (d. h. westlich außerhalb des Plangebiets) in einen Hangschuttwald (Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald) über, welcher ein geschützter Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie ist (s. o.).

5.6 Artenschutz

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen 1. Änderung und Erweiterung festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verhinderten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Der Bau der Seilbahnanlage sowie die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden durch eine ökologische Baubegleitung und ein Artenschutzmonitoring fachlich begleitet.

Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026 selbst werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatschG planerisch vorbereitet. Ebenso verhält sich dieses bei den geplanten Containerneubaumaßnahmen im Bereich der Talstation. Neue artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG könnten hingegen durch die aktuell neuen Vorhaben, d. h. den Bau, die Anlage und den Betrieb des Revisionsgebäudes und der hiermit verbundenen Nebenanlagen ausgelöst werden. Nach Umsetzung der im Umweltbericht zum Bebauungsplanänderung dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen treten aber nach der aktuellen artenschutzrechtlichen Beurteilung des Fachgutachters Grontmij artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ein. Die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist in den textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung umfassend berücksichtigt.

5.7 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kompensation

Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren werden für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb (Baurecht auf Zeit neu bis 2026) sowie für neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen.

Im **Bereich der Bergstation** erfolgt durch den Neubau eines Revisionsgebäudes eine zusätzlich Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 620 m. Durch die Verlagerung des Kiosk-/Kassencontainers in Verbindung mit einer Erweiterung dessen Vorbereiches (Platzfläche) erfolgt eine weitere zusätzliche Inanspruchnahme von Boden und dessen Versiegelung mit ca. 255 m². Durch die neuen Vorhaben kommt es weiterhin zu einem zusätzlichen Verlust von 3

Begründung (Genehmigungsfassung)

jungen Bäumen und eines Gehölzstreifens im Umfang von ca. 360 m² mit Verlust von 14 Laub-
bäumen.

Die kleinflächigen Planänderungen im **Bereich der Talstation**, hier Rückbau von zwei beste-
henden Pavillons und Neuerrichtung in einer veränderten Anordnung, bedingen dort eine zu-
sätzlich Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 19 m². Darüber hinaus bewirkt die hier
planerisch verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026, dass alle durch
die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 "historisch" in 2009 bedingten Eingriffe in Natur
und Landschaft naturschutzfachlich nun (im Gegensatz zur bisherigen Bewertung) ebenfalls als
"dauerhaft" zu bewerten und somit zeitnah auszugleichen sind. In der Summe besteht ein Kom-
pensationsbedarf für "Bodeneingriffe" von 2.475 m². Weiterhin sind für planungsbedingte Baum-
und Gehölzverluste insgesamt 17 Bäume (1. Ordnung) neu anzupflanzen, weitere 3 Jungbäu-
me sind umzupflanzen und ca. 360 m² Gehölzfläche sind neu anzulegen.

Ein Großteil der mit der Herstellung der Seilbahnanlage in 2009 bedingten Vegetations- und
Klimabeeinträchtigungen (inkl. Verlust von Bäumen) wurde bereits im damaligen Bebauungs-
plan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort
und/ oder in Verbindung mit artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen um-
gesetzt bzw. kompensiert. Die neuen Eingriffe (Neubau Revisionsgebäude und zusätzliche Bo-
denversiegelungen im Bereich der Bergstation und kleinflächig im Bereich der Talstation s.o.)
verursachen aufgrund des geringen Gehölzverlustes im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand
des Rheinhangs keine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender lokalklimatischer Funktionen.
Für die **Schutzgüter Klima und Luft** ergeben sich somit weiterhin keine erheblichen Betroffen-
heiten.

Durch den Bebauungsplan werden aber die oben dargestellten unvermeidbaren Eingriffe in die
Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden vorbereitet, die durch die folgenden **Ausgleichs-
maßnahmen** im Plangebiet kompensiert werden:

- **A 1 Dachbegrünung Revisionsgebäude**
- **A 2 (Um-)Pflanzung von 3 Bäumen entlang der Böschungsunterkante der
östlichen Fassade des Revisionsgebäudes**
- **A 3 Pflanzen von Gehölzen nördlich des Revisionsgebäudes**
- **A 4 Rückbau/ Entsiegelung im Bereich des bestehenden Kiosk-/ Kassengebäudes
auf dem Festungsplateau**

Es verbleibt aber ein (zum Großteil "historischer") Kompensationsbedarf für die Versiegelung
von Boden sowie für den Verlust von Gehölzen mit Brutplätzen allgemein verbreiteter Singvo-
gelarten. Daher wird für den verbleibenden Kompensationsausgleich auf externe **Ökokontoflä-
chen**

- **E 1 "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg",**
- **E 2 "Ökokontofläche Hinterberg" und auf die externe Ausgleichsmaßnahme**
- **E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes"**

zurückgegriffen. Hierdurch wird eine **vollständige Kompensation** gewährleistet.

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.8 Denkmalschutz/ Ortsbild-/ Landschaftsbild/ Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung überwiegen die mit der Seilbahn direkt und indirekt verbundenen Vorteile bzw. Erfordernisse des Gemeinwohls gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes (hier optische Beeinträchtigung des an die Talstation angrenzenden Bereichs der Basilika St. Kastor). Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Beeinträchtigung der Basilika St. Kastor mit verschiedenen Maßnahmen reduziert werden. Zum einen sollen durch das im Bereich der Bergstation geplante Revisionsgebäude nunmehr die jeweils außer Betrieb gestellten Gondeln in dieser "Gondelgarage" untergebracht werden und müssen nicht mehr im Bereich der Talstation geparkt werden. Zum anderen werden im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu in einem Containergebäude zusammengefasst errichtet. Auch das optische Erscheinungsbild des neuen Containergebäudes wird hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung an die denkmalpflegerisch sensible Umgebung optimiert angepasst.

Im Bereich der Bergstation ist das bestimmende Ziel des Bebauungsplanverfahrens, dass zur baulich-gestalterischen Integration des Revisionsgebäudes in den Festungspark ein entsprechender Einbau in das vorhandene Gelände vorgesehen wird, so dass dieser für den "Dauerbetrieb" erforderliche Ergänzungsteil der Bergstation möglichst wenig und optisch nicht störend in Erscheinung tritt. Dementsprechend ist für das optische Erscheinungsbild des neuen Revisionsgebäudes eine landschaftliche und höhenmäßige Integration vorgesehen. Dieses erfolgt durch eine Eingrabung des Gebäudes in das Gelände, eine Anböschung und Begrünung der zur Freifläche orientierten Bauwerksseite, eine Gabionenwandverkleidung der zum Rettungsweg orientierten Gebäudefassade, eine Dachbegrünung und einen möglichst transparent ausgeführten Gondellift. Somit werden hinsichtlich Ausführung, Materialwahl und Farbgebung des neu geplanten Revisionsgebäudes die denkmalpflegerischen Belange so weit wie technisch möglich beachtet. Eine weitere funktionale und bauliche Optimierung erfolgt durch den Rückbau von drei bestehenden Pavillons im Umfeld der Bergstation und Errichtung eines neuen Containergebäudes nun in flächig reduziertem Umfang, farblich angelehnt an die Gestaltung der Bergstation und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu deren Hauptanlage.

Mit **Blick aus dem Rheintal** werden die baulichen Anlagen des Revisionsgebäudes durch den vorhandenen und verbleibenden Baumbestand am Festungshang verdeckt und sind somit nicht sichtbar. Visuelle Beeinträchtigungen des gegenüberliegenden Rheinufer mit dessen zahlreichen kulturellen und touristischen Attraktionen (insbes. Rheinanlagen, Konrad-Adenauer-Ufer und Deutsches Eck) sowie eine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal insgesamt sind somit nicht gegeben bzw. auszuschließen.

5.9 Überschwemmungsgebiet Rhein

Zur Minderung der Betroffenheit des Überschwemmungsgebiets des Rheins einschließlich des Abflussbereichs am Konrad-Adenauer-Ufer wurden und werden weiterhin im Bebauungsplanänderungsverfahren Minimierungsmaßnahmen festgelegt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten werden. Der trotz Minderungsmaßnahmen im Zuge der Talstationerrichtung in 2009 erfolgte Retentionsraumverlust wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens werden keine neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf die o.a. Wasserschutzbelange verursacht.

Begründung (Genehmigungsfassung)

5.10 Immisionsschutz

Durch die Seilbahn-Anlagen kommt es auch bei einem "dauerhaften" Betrieb aufgrund der festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zu keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. erheblichen **Lärmbeeinträchtigungen** für den Menschen. Alle für den Betrieb der Seilbahn während und nach der BUGA 2011 (und somit auch bei einer Betriebsverlängerung) für den passiven Schallschutz beantragten Lärmschutzmaßnahmen von betroffenen Anwohnern wurden bereits im Vorfeld der BUGA Koblenz 2011 umgesetzt. Auch eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung für die Fauna kann ausgeschlossen werden.

5.11 Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter Maßgabe der Einhaltung und Umsetzung der im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzten bzw. festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die vorliegenden Planänderung als **umweltverträglich** bewertet wird.

Aufgestellt:
Koblenz, Juni 2014

KOCKS CONSULT GmbH
Beratende Ingenieure